

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01035 vom 6. März 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.01035

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01035 du 6 mars 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01035 del 6 marzo 2019

Erwägungen

E. 1.1

Der Anspruch auf eine Rente setzt eine Invalidität voraus (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts;

ATSG). Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs.

E. 1.2

Die Beschwerdegegnerin hat gestützt auf die durchgeführten Abklärungen den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin einer Revision unterzogen. In der angefochtenen Verfügung vom 17. August 2017 führte die Beschwerdegegnerin aus, vor der in Aussicht gestellten Rentenaufhebung seien Eingliederungsmassnahmen eingeleitet und hernach abgebrochen worden. Zum Abbruch habe geführt, dass die Beschwerdeführerin sich aus gesundheitlichen Gründen ausserstande gesehen habe, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, obschon die vorhandene Restarbeitsfähigkeit eine Verwertung auf dem ersten Arbeitsmarkt erlaube. Die medizinischen Akten seien nach Abbruch der Massnahmen aktualisiert worden. Im Vergleich zur Verfügung vom 16. (richtig: 18.) März 2016 habe sich keine Veränderung gezeigt. Somit sei am seinerzeitigen Entscheid, das heisst an der Einstellung der Rente nach vorhergehender befristeter Erhöhung festzuhalten (Urk. 2 S. 1 f.).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin macht geltend, aufgrund des Alters von über 55 Jahren und der Rentenbezugsdauer von mehr als 15 Jahren habe die Beschwerdegegnerin die Eingliederungsfähigkeit geprüft. Gemäss den Feststellungen der Berater der Eingliederungsinstitution Beratungsbuffet sei die Kooperation einwandfrei gewesen. Selbst den Fachleuten sei es nicht möglich gewesen, ein realistisches Tätigkeitsfeld zu definieren und ein entsprechendes Arbeitstraining durchzuführen. Feststehe, dass eine Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht vorliege. Vielmehr habe es die Beschwerdegegnerin zu vertreten, dass keine einzige in Frage kommende Tätigkeit konkret aufgezeigt worden sei. Von einer rechtsgenügenden Durchführung der Eingliederungsmassnahme könne nicht gesprochen werden. Mit der Niederlegung des Mandates durch das Beratungsbuffet habe sich gezeigt, dass aufgrund der gesamten Umstände eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt nicht realistisch sei. Selbst den Fachleuten sei es nicht gelungen, eine Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen (Urk. 1 S. 6 ff. Ziff. 1).

Zu beachten sei sodann, dass sich die Beschwerdegegnerin mit den Haupteinwänden nicht ausreichend auseinandergesetzt habe. Die ungenügende Begründung des angefochtenen Entscheides verletze den Anspruch auf rechtliches Gehör. Die Verletzung des Gehörsanspruchs sei vorliegend als schwerwiegend einzustufen. Es rechtfertige sich somit, die angefochtene Verfügung bereits aus formellen Gründen auszuheben (Urk. 1 S. 18 lit. bb).

E. 1.4

In der Folge richtete die IV-Stelle der Versicherten weiterhin die ganze Rente aus (Urk. 7/234 ff.) und

leitete Eingliederungsmaßnahmen ein. Namentlich veranlasste sie bei der Institution Beratungsbedarf in A.____

ein Assessment mit nachfolgendem Arbeitstraining

(vgl. Urk. 7/246 ff.). Per 17. März 2017 erfolgte der formelle Abbruch der Massnahme (Urk. 7/251). Nachdem die IV-Stelle zwei Verlaufsberichte bei den behandelnden Ärzten Dr. med. B.____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, und Dr. med. C.____, Facharzt FMH für Allgemeine Medizin, eingeholt hatte (Urk. 7/255-256), erliess sie am 26. Mai 2017 einen Vorbescheid, mit dem sie wiederum zunächst die Ausrichtung einer halben Rente per 1. Dezember 2012 (ausbezahlt als ganze Rente aufgrund der Verwitwung) und hernach die Aufhebung der Rente auf das Ende des auf die Zustellung des Entscheides folgenden Monats in Aussicht stellte (Urk. 7/258). Einwände gegen den vorgesehenen Entscheid erhob die Versicherte am 28. Juni 2017 (Urk. 7/261). Mit Verfügung vom 17. August 2017 entschied die IV-Stelle im Sinne des Vorbescheides (Urk. 2 = Urk. 7/264). Da die Verfügung dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin gemäss Eingangsvermerk am 21. August 2017 zugegangen war (Urk.

E. 2

.1

Verfügungen der Versicherungsträger müssen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen, eine Begründung enthalten, das heisst eine Darstellung des vom Versicherungsträger als relevant erachteten Sachverhaltes und der rechtlichen Erwägungen (Art. 49 Abs.

E. 3

.3.2

Eine gesundheitliche Besserung mit der Folge einer höheren Restarbeitsfähigkeit attestierten die Z.____-Experten im Gutachten vom 23. Juni 2014 (Urk. 7/178). Damals hatte die Beschwerdeführerin das

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Gräub Wilhelm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.